

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Reinbek

Festsetzung der Grundabgaben in der Stadt Reinbek für das Kalenderjahr 2012

Die Hebesätze bei der Grundsteuer A und Grundsteuer B (jeweils 350 v. H.) bleiben gegenüber dem Kalenderjahr 2011 **zunächst** unverändert.
(Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 25.11.2010 i.V.m. § 95c Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung). Die generelle Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2012 ist damit nicht erforderlich.

Die Bemessungsgrundlagen für die Abgabearten Straßenreinigungs- und Oberflächenentwässerungsgebühren bleiben unverändert.

Für die Objekte, deren Berechnungsgrundlage seit der letzten Bescheiderteilung (11.06.2010 bzw. 11.01.2011, in Einzelfällen auch später) in gleicher Höhe fortbesteht, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Höhe gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils gültigen Fassung durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Grundsteuer ist demnach wie folgt fällig:

1. **Zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2012 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags, soweit nicht Nr. 2 oder Nr. 3 Anwendung finden**
2. **Zum 15.08.2012 mit ihrem Jahresbetrag in voller Höhe, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
Zum 15.02. und 15.08.2012 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.**
3. **Wenn von der Möglichkeit der Jahreszahlung gemäß § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht wurde, ist der Jahresbetrag in voller Höhe am 01.07.2012 fällig.**

Für Objekte, bei denen sich die Berechnungsgrundlagen gegenüber der letzten Bescheiderteilung verändert haben, wurden zum 10.01.2012 entsprechende Bescheide erstellt und versandt. Sollten sich zukünftig Änderungen der Berechnungsgrundlage ergeben, erhalten die betroffenen Steuerpflichtigen einen entsprechenden Bescheid.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen dieselben Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Bürgermeister der STADT REINBEK, Hamburger Str. 5-7, 21465 Reinbek. Es wird darauf hingewiesen, dass das Einlegen des Widerspruchs in elektronischer Form aufgrund des Schriftformerfordernisses nicht ausreicht. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff.1 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn der Widerspruch erhoben wird, müssen die angeforderten Beträge fristgerecht gezahlt werden, soweit sie nicht gestundet oder von der Vollziehung ausgesetzt sind.

Reinbek, 05. Januar 2012

B Ä R E N D O R F
Bürgermeister